

Rechtsvergleichendes Seminar zur Grundlagenstörung

Das Problem einer unvorhersehbaren Änderung der Verhältnisse nach Vertragsschluss beschäftigt alle Rechtsordnungen und ist durch die Corona-Pandemie in jüngster Zeit verstärkt ins Blickfeld gerückt. Rechtsvergleichend spricht man von einer Änderung der Umstände (*change of circumstances*), in Deutschland von einer Störung der Geschäftsgrundlage. Zum Sommersemester 2022 biete ich ein rechtsvergleichendes Seminar zu diesem Thema an, das sich außer mit dem deutschen Recht in erster Linie mit dem englischen, französischen und US-amerikanischen Recht beschäftigt. Erwartet werden englische Sprachkenntnisse, für einige Themen sind französische Sprachkenntnisse von Vorteil. Je nach dem Thema und den Interessen des Studierenden können auch andere Rechtsordnungen, etwa Österreich, die Schweiz oder das UN-Kaufrecht einbezogen werden. Literatur zu den ausländischen Rechtsordnungen gibt es sowohl *online* als auch in der UB sowie (zur Verfügung der Seminarteilnehmenden) am Lehrstuhl.

Studienarbeiten sind für die Schwerpunktbereiche 1 und 6 möglich.

Die Seminarveranstaltung mit den Vorträgen findet in verblockter Form voraussichtlich an einem Wochenende (Freitag/Samstag) im Juni 2022 statt. Der Termin wird mit den Teilnehmenden abgesprochen. Es ist ein Ilias-Ordner eingerichtet (unter SPB 1/6), in dem weitere Informationen veröffentlicht werden.

Die Vorbesprechung findet über Zoom statt am

Mittwoch, 9. Februar, 17:00 Uhr.

<https://uni-freiburg.zoom.us/j/61147897177?pwd=ZnVadkFpK2F0L1B2a2ZBaThmLzZBdz09>

Meeting-ID: 611 4789 7177

Kenncode: yi0A02UBu

Das Seminar ist auf 12 Teilnehmende begrenzt. Gibt es mehr Interessenten als Plätze, gilt § 23 Abs. 2 der Studien- und PrüfungsO; notfalls werden die Plätze ausgelost. Die Ausgabe der Themen erfolgt in Absprache mit den Teilnehmern in der darauffolgenden Woche, voraussichtlich am **Donnerstag, 17. Februar**.

Themenliste

1) Die zivilistischen Einflüsse in Taylor v Caldwell

Die englische *frustration*-Doktrin geht maßgeblich auf die Entscheidung *Taylor v Caldwell* (1863) 122 ER 309 zurück. Richter Blackburn nahm hier Anleihen beim Gedankengut des *civil law*. Um welches Gedankengut geht es? Passten die herangezogenen Regeln eigentlich auf den Fall?

2) Der neue Art. 1195 Code civil

Seit der Schuldrechtsreform 2016 gibt es im französischen *Code civil* eine Vorschrift zur Grundlagenstörung. Was war der Hintergrund? Wie unterscheidet sich die Vorschrift von § 313 BGB?

3) Grundlagenstörung und Unmöglichkeit

Im deutschen Recht und anderen kontinentalen Rechtsordnungen wird streng zwischen nicht zu vertretender Unmöglichkeit einerseits und Störung der Geschäftsgrundlage andererseits unterschieden, im englischen Recht nicht. Was ist der mögliche Sinn einer Unterscheidung zwischen Unmöglichkeit und unzumutbarer Leistungerschwerung? Warum unterscheidet das deutsche Recht zwischen § 275 und § 313 BGB?

4) Die zeitweise Unmöglichkeit

Sowohl das deutsche als auch das englische Recht haben Schwierigkeiten, die Konstellation der zeitweisen Unmöglichkeit in den Griff zu bekommen. Welche Rechtsfolgen kommen in Betracht, wenn die Unmöglichkeit von vornherein ersichtlich nur von begrenzter Dauer ist? Muss man dabei zwischen einmalig zu erfüllenden Verträgen und Dauerschuldverhältnissen unterscheiden?

5) Grundlagenstörung und Inflation

Wie reagieren das deutsche Recht, das *common law* und ggf. andere Rechte auf den Fall, dass die Kosten der Leistung des Schuldners wegen eines ungewöhnlichen Währungsverfalls exorbitant steigen und/oder der Wert der zu erbringenden Gegenleistung aus diesen Gründen exorbitant fällt?

6) Die unvorhergesehene Leistungerschwerung bei Werkverträgen

Wie reagieren verschiedene Rechtsordnungen auf den Fall, dass der Aufwand für den Werkunternehmer aufgrund einer nachträglichen unvorhersehbaren Änderung der Umstände exorbitant steigt? Gibt es gesetzliche Sonderregeln dazu?

7) Grundlagenstörung und Langzeitverträge

Im berühmten französischen Fall des *Canal de Craponne* (1876) entstand die Unverhältnismäßigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung durch die lange Vertragsdauer. Wie reagieren verschiedene Rechtsordnungen auf dieses Phänomen?

8) Die Zweckstörung bei Gebrauchsüberlassungsverträgen

Die Zweckstörung als Unterfall der Grundlagenstörung ist vor allem durch die Krönungszugfälle bekannt. Wie reagieren verschiedene Rechtsordnungen, unter anderem das *common law*, auf den Fall, dass der Mieter/Nutzungsberechtigte die Sache aufgrund einer unvorhergesehenen nachträglichen Änderung der Umstände nicht oder kaum nutzen kann?

9) Das Verwendungsrisiko beim Werkvertrag

Wie reagieren verschiedene Rechtsordnungen auf den Fall, dass ein Besteller einer Werkleistung aufgrund nachträglicher Veränderung der Umstände keine Verwendung mehr für die (noch nicht begonnene oder am Anfang stehende) Werkleistung hat? Gibt es hierzu Sonderregeln? Welche Rolle spielt die Grundlagenstörung?

10) Die *subsequent illegality* im *common law*

Wie reagieren Rechtsordnungen des *common law* im Vergleich zum deutschen Recht auf Fälle, in denen die Erfüllung eines Vertrags nachträglich gesetzwidrig wird?

11) Die Rolle der Vorhersehbarkeit bei der Grundlagenstörung

Ist eine Berufung auf eine Grundlagenstörung auch dann möglich, wenn die nachträgliche Änderung der Umstände voraussehbar war oder sogar von den Parteien in Betracht gezogen, aber vertraglich nicht geregelt wurde?

12) Beendigung und Vertragsanpassung als Rechtsfolgen einer Grundlagenstörung

Was geschieht mit dem Vertrag im Fall einer vom Recht als wesentlich angesehenen Grundlagenstörung? Aus welchen Gründen lassen manche Rechtsordnungen eine Vertragsanpassung zu, andere nicht? Sofern eine Vertragsanpassung möglich ist: Wie ist ihr Verhältnis zur Beendigung? Wer kann die Anpassung verlangen? Wer passt an und wie?

13) Grundlagenstörung und Verhandlungspflichten

Gibt es Rechtsordnungen, die im Fall einer Grundlagenstörung Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien vorsehen? Gibt es eine Pflicht zu oder ein Recht auf Verhandlungen und warum? Was geschieht, wenn nicht verhandelt wird? Was geschieht mit dem Vertrag während der Verhandlungen?

14) Rückgewähr von Leistungen und Erstattung von Aufwendungen bei einer Beendigung des Vertrags wegen Grundlagenstörung

Sofern der Vertrag wegen einer Grundlagenstörung (automatisch oder durch Rücktritt) beendet wird, können die Parteien schon erbrachte Leistungen (zum Beispiel nach Rücktritts- oder Bereicherungsrecht) zurückverlangen? Können sie auch (teilweisen) Ersatz für Aufwendungen verlangen, die im Vertrauen auf den Vertrag erbracht wurden, der anderen Partei wegen der Vertragsbeendigung aber nicht zugutekamen?

Literatur zur Einführung

Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung (3. Aufl. 1995), § 37

Kötz, Europäisches Vertragsrecht (2. Aufl. 2015), § 15

Rösler, Geschäftsgrundlage, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts (2009)